

**46. Unter welchen Voraussetzungen entspricht die Setzung einer Ausschlussfrist zur Klagerhebung den Anforderungen des § 12 Abs. 2 BGB.?**

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 12 Abs. 2, § 192. Preuß. Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241) § 25 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1936 i. S. Oberschles. Provinzial-Feuersozietät (Bekl.) w. L. (Kl.). VII 213/35.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen Feuer Schaden versichert. Am 2. Januar 1933 brannte seine Scheune mit Inhalt ab. Der Gebäudeschaden wurde auf 10000 RM., der Schaden am Inhalt der Scheune auf 3868 RM. festgestellt. Die Beklagte lehnte aber mit Schreiben vom 13. August 1933 die Zahlung ab, weil der Kläger den Brand vorzüglich herbeigeführt, auch nicht für die Abwendung und Minderung des Schadens Sorge getragen habe. In diesem Schreiben, das dem Kläger am 16. August 1933 zugestellt ist, heißt es weiter:

Wir weisen darauf hin, daß die Sozietät von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn Sie den Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend machen oder gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsrat der Sozietät einlegen. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats steht Ihnen die Beschwerde beim Provinzialausschuß frei, die ebenfalls innerhalb eines Monats einzulegen ist. Falls Sie gegen den Ihren Anspruch ganz oder teilweise ablehnenden Entscheid des Verwaltungsrats keine Beschwerde beim Provinzialausschuß einlegen, wird die Sozietät leistungsfrei. Auch nach der Entscheidung des Provinzialausschusses können Sie binnen einer Frist von 6 Monaten Ihren Anspruch gerichtlich geltend machen; nach Ablauf dieser Frist entfällt für die Sozietät die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigungssumme. Auf den § 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den § 44 der Satzung nehmen wir Bezug.

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tage, an dem Ihnen der jeweilige Bescheid zugestellt wird.

Der Kläger erhob Beschwerde beim Verwaltungsrat, die zurückgewiesen wurde. Ihm wurde am 2. Oktober 1933 eine Mitteilung vom 30. September 1933 zugestellt, in der es heißt:

Der Verwaltungsrat der Oberschlesischen Prov. Feuerpoztietät hat in seiner Sitzung vom 19. September 1933 wie folgt beschlossen:

„Die Beschwerde des Bauerngutsbesizers L. in S. (des Klägers) gegen den Ablehnungsbescheid vom 13. August 1933 wird zurückgewiesen.“

Wir bitten Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Beschwerde gegen diese Entscheidung erhob der Kläger nicht. Er richtete aber, nachdem ein von der Beklagten eingeleitetes Beweisverfahren nach seiner Ansicht zu seinen Gunsten ausgefallen war, am 10. November 1933 die Bitte an die Beklagte, ihm mitzuteilen, ob die Versicherungssumme nicht doch an ihn ausbezahlt werden würde. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 14. November 1933, das Protokoll über die Vernehmung des Sachverständigen liege ihr noch nicht vor, sie könne daher zu dem Inhalt seines Schreibens noch nicht Stellung nehmen, da sie keine Kenntnis von dem Ergebnis des Termins habe. Am 30. November 1933 wiederholte sie ihren ablehnenden Bescheid.

Darauf erbat der Kläger am 12. Dezember 1933 das Armenrecht für die Klage, das ihm durch Beschluß vom 7. März 1934 gewährt wurde. Mit der am 25. Mai 1934 zugestellten Klage begehrt er Zahlung von 3868 RM. nebst Zinsen und Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn 10 100 RM. gemäß § 16 ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen — A.B. — zu zahlen. Die Beklagte hält, abgesehen von ihren sonstigen Einwendungen, die Klage für verspätet, da der Kläger die Sechsmonatfrist des § 12 Abs. 2 W.B., § 18 A.B. versäumt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht auf Berufung des Klägers das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus, die dem Kläger zur Klagerhebung bei Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche gesetzte Frist sei an sich am 16. Februar 1934 abgelaufen gewesen, er habe

aber die Klage erst am 25. Mai 1934 erhoben. Trotzdem könne die Beklagte ihm den Fristablauf nicht entgegensetzen; denn bei einer Treu und Glauben im Verkehr berücksichtigenden Auslegung des Ausdrucks „gerichtliche Geltendmachung“ in § 18 UVB. müsse es genügen, daß der Kläger innerhalb der Frist das ordentliche Gericht überhaupt angerufen habe, um seine Ansprüche durchzuführen, daß die Beklagte durch Mitteilung des Armenrechtsgesuchs hiervon sofort Kenntnis erhalten und der Kläger innerhalb der Sechsmonatfrist und auch anschließend seinen Anspruch weiterverfolgt habe.

Der Ausdruck „gerichtliche Geltendmachung“ in § 18 UVB. ist dem § 12 Abs. 2 BGB. entnommen. Der erkennende Senat hat nun in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß unter den Begriff der gerichtlichen Geltendmachung im Sinne des § 12 Abs. 2 BGB. die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs nicht zu rechnen sei (vgl. RWUrt. vom 15. Februar 1929 VII 402/28, abgedr. WuflfW-PrVerf. 1929 S. 240 Nr. 2005, und die dort genannten Entscheidungen). Trotzdem braucht nicht erörtert zu werden, ob die vom Berufsgericht festgestellten besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu einer anderen Beurteilung Anlaß geben. Denn die Beklagte kann aus einem weiteren Grunde nicht geltend machen, daß der Kläger die Sechsmonatfrist des § 12 Abs. 2 BGB., § 18 UVB. veräußt habe.

Diese Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. An den Inhalt dieser Mitteilung sind scharfe Anforderungen zu stellen. Der Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsnachteile ist für die Wirksamkeit der Fristsetzung von wesentlicher Bedeutung (WarnRpr. 1931 Nr. 233). Selbst durch eine Verweisung auf die vertraglichen Bestimmungen kann dieser Hinweis nicht ersetzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn das Schreiben des Versicherers an einen rechtskundigen Vertreter des Versicherungsnehmers gerichtet ist (WarnRpr. 1935 Nr. 41). Die Mitteilung muß so klar sein, daß auch der einfache Mann aus dem Volke sie ohne weiteres verstehen kann. Nur dadurch, daß auf ihre Deutlichkeit besonderes Gewicht gelegt wird, kann der Wille des Gesetzgebers erfüllt werden, den Versicherungsnehmer nach Möglichkeit vor einem drohenden Verlust seines Versicherungsanspruchs

infolge Ablaufs einer vertragsmäßig festgelegten Ausschlußfrist zu schützen.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte dem Kläger am 13./16. August 1933 bei Ablehnung seiner Entschädigungsansprüche mitgeteilt, sie werde von ihren Verpflichtungen frei, wenn der Kläger seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend mache oder innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsrat einlege. Es mag zulässig sein, neben dem Klagerweg eine andere Möglichkeit zur Anfechtung des ablehnenden Bescheides zu eröffnen. Wenn aber der zweite Weg beschritten wird, so ist die Fristsetzung für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche erledigt. Als die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, hätte ihm deshalb erneut eine solche Frist gesetzt werden müssen. Das ist nicht geschehen, die Beschwerdeentscheidung enthält darüber nichts. In dem ersten Schreiben der Beklagten vom 13./16. August 1933 heißt es, falls der Kläger gegen den seinen Anspruch ganz oder teilweise ablehnenden Bescheid des Verwaltungsrats keine Beschwerde beim Provinzialausschuß einlege, so werde die Beklagte leistungsfrei. Das war unrichtig, weil es der Bestimmung des § 12 Abs. 2 BVO, § 18 WVB. widersprach. Ob ein dieser Bestimmung entsprechender Hinweis für den Fall der Ablehnung der Beschwerde durch den Verwaltungsrat schon vor dessen Stellungnahme hätte wirksam geschehen können, bedarf hier nicht der Entscheidung. Jedenfalls ist im vorliegenden Fall an den Kläger eine den Erfordernissen des § 12 Abs. 2 BVO. entsprechende Mitteilung nicht ergangen; er kann die Frist also nicht veräußt haben. Vergebens beruft sich die Beklagte auf die Bestimmung des § 44 ihrer Satzung, wonach der Kläger den einmal beschrittenen Beschwerdeweg bis zu Ende hätte gehen müssen. Denn einmal steht diese Satzungsbestimmung mit dem § 18 WVB. in Widerspruch; dann aber dürfen auch nach § 25 Abs. 1 des preuß. Gesetzes, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und demgemäß auch ihre Satzungen trotz § 192 BVO. keine Bestimmungen enthalten, die von der Vorschrift des § 12 BVO. abweichen. Die Klage ist demnach rechtzeitig erhoben.

Hiernach bedarf es keines Eingehens auf die weitere Frage, ob die Beklagte nach dem Briefwechsel über die Entschädigungsfrage

---

im November 1933 bei der erneuten Ablehnung dem Kläger nochmals eine Frist aus § 12 Abs. 2 BZG. hätte setzen oder ihn wenigstens auf die etwa laufende Frist hätte hinweisen müssen.